



Kleine Geschenke und Aufmerksamkeiten

Inhaltsverzeichnis

1. Geschenk: Gegenstand und Begriff
2. Kleine Geschenke an Arbeitnehmer nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG
3. Aufmerksamkeiten nach R 19.6 LStR
4. Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer
5. Aufmerksamkeiten an Dritte, die Nichtarbeitnehmer sind
6. Streuwerbeartikel
7. Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten nach R 4.11 EStR
8. Pauschalversteuerung nach § 37b EStG

1. Geschenk: Gegenstand und Begriff

Geschenke sind alle unentgeltlichen Zuwendungen, die ohne Gegenleistung erbracht werden. Geschenke des Arbeitgebers an die Mitarbeiter gehören zum Arbeitslohn. Geldgeschenke sind immer steuer- und sozialversicherungspflichtig. Handelt es sich um ein Sachgeschenk, gibt es Möglichkeiten, diese steuerfrei zu verschenken oder eine vergleichsweise günstige Pauschalierung in Anspruch zu nehmen.

2. Kleine Geschenke an Arbeitnehmer nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer kleine Geschenke in Form von Sachbezügen bis monatlich **50 € brutto** (ab 2022) steuer- und sozialversicherungsfrei zuwenden. Begünstigt sind Sachbezüge wie Gutscheine, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen von ortsansässigen Einkaufsläden und Einzelhandelsketten berechtigen.

Nicht zulässig sind Gutscheine und Geldkarten mit Barauszahlungsfunktion und solche die ohne eingeschränkte Produktpalette eingelöst werden können (z.B. Amazon Gutschein). Ab 2020 gehören zweckgebundene Geldleistungen und nachträgliche Kostenerstattungen zu den Einnahmen in Geld und sind ebenfalls nicht begünstigt.

- Hinweis: Ehrenamtlich Tätige sind keine Mitarbeiter. Der Sachbezugswert von 50 € monatlich findet keine Anwendung.

Der Wert der Sachzuwendung darf 50 € brutto nicht übersteigen. Bei Überschreiten der Freigrenze wird dieser vollständig steuer- und sozialversicherungspflichtig.

3. Aufmerksamkeiten nach R 19.6 LStR

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Geschenken und Aufmerksamkeiten. Bei Aufmerksamkeiten handelt es sich um Sachzuwendungen bis zu einem Wert von **60 € brutto**, die aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden.

Als persönlicher Anlass gelten zum Beispiel:

Geburtstag, Geburt des Kindes, Hochzeit, Taufe des Kindes, Silberhochzeit, Dienstjubiläum, Diensteinführung, Pensionierung, Beförderung

- Hinweis : nicht Weihnachten und Ostern

Der Wert der Aufmerksamkeiten darf je Anlass 60 € brutto nicht übersteigen. Bei Überschreiten der Freigrenze wird das komplette Geschenk steuer- und sozialversicherungspflichtig.

4. Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber kann dem Mitarbeiter aufgrund eines besonderen persönlichen Ereignisses Sachzuwendungen und Aufmerksamkeiten zeitnah bis 60 € brutto je Anlass zukommen lassen. Zu den Aufmerksamkeiten zählen insbesondere Blumen, Genussmittel, Bücher, Präsentkörbe. Wenn Gutscheine ausgegeben werden, sind die unter Punkt 2 genannten besonderen Voraussetzungen für Gutscheine zu beachten.

Sofern zwei persönliche Anlässe in einem Monat stattfinden, ist es möglich für jeden Anlass eine Aufmerksamkeit bis zu einem Wert von 60 € brutto dem Arbeitnehmer zuzuwenden. Aufmerksamkeiten aus persönlichem Anlass können auch mehrfach im Jahr gewährt werden.

5. Aufmerksamkeiten an Dritte, die Nichtarbeitnehmer sind

Auch Dritte und Nichtarbeitnehmer können, bei Vorliegen eines besonderen persönlichen Ereignisses unter den nach Punkt 4 genannten Voraussetzungen, Sachzuwendungen bis 60 € brutto erhalten.

6. Streuwerbeartikel

Streuwerbeartikel sind Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten **10 €** nicht übersteigen (z. B. Kugelschreiber, Kalender, Flasche Wein). Das gilt sowohl bei Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer, als auch bei Zuwendungen an Dritte. Diese unterliegen nicht der Steuerpflicht.

Bei der Prüfung der 10-Euro-Freigrenze ist übrigens auf den Wert des einzelnen Werbeartikels abzustellen, und zwar auch dann, wenn ein Zuwendungsempfänger im Laufe eines Kalenderjahres mehrere Streuwerbeartikel erhält; es ist keine Zusammenrechnung aller zugewendeten Streuwerbeartikel für die Prüfung der 10-Euro-Grenze vorzunehmen. Besteht der einzelne Streuwerbeartikel allerdings aus einer Sachgesamtheit, ist für die Prüfung der 10-Euro-Grenze auf den Wert der Sachgesamtheit abzustellen.

7. Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichtenpflichten nach R 4.11 EStR

Streuwerbeartikel bis 10 €:

- Erfassung als Sammelbuchung möglich, soweit ein Sammelbeleg vorliegt
- Belegaufbewahrung mit Hinweis auf Streuartikel
- Die Buchung muss zeitnah, innerhalb einer Frist von 10 Tagen vorgenommen werden

Geschenke über 10 €:

- Sowohl der/die Beschenkte als auch der Grund der Zuwendung muss dokumentiert und der Beleg aufbewahrt werden
- Einzelauflaufzeichnungspflicht auf den separaten Sachkonten für Geschenke an Arbeitnehmer und Dritte
- Die Buchung muss zeitnah, innerhalb einer Frist von 10 Tagen vorgenommen werden

8. Pauschalversteuerung nach § 37b EStG

Aus Vereinfachungsgründen können Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und nicht den Freigrenzen der vorgenannten Punkte 2-4 zuzuordnen sind, bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € mit **30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer** pauschal besteuert werden. Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer sind grundsätzlich die Aufwendungen des Arbeitgebers zuzüglich der Umsatzsteuer. Diese Sachzuwendungen sind trotz der Pauschalversteuerung sozialversicherungspflichtig.

Die Pauschalierungsvorschrift gilt auch für Sachzuwendungen an Dritte bzw. Nichtarbeitnehmer. Das Pauschalierungswahlrecht ist für alle gewährten Zuwendungen einheitlich im Wirtschaftsjahr auszuüben, kann aber für Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer und für Sachzuwendungen an Dritte gesondert ausgeübt werden (= gesonderte Pauschalierungskreise).

Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 € nicht übersteigen (z. B. Kugelschreiber, Kalender, Flasche Wein), sind grundsätzlich als sog. Streuwerbeartikel in die Pauschalierungsvorschrift nicht mit einzubeziehen (BMF-Schreiben vom 19.5.2015). Streuwerbeartikel bis 10 € an eigene Arbeitnehmer sind aber bei der Prüfung der monatlichen 50-Euro-Freigrenze mitzuzählen, wenn sie nicht in die Pauschalierungsvorschrift des § 37b EStG mit eingerechnet werden.

In der Lohnsteuer-Anmeldung ist die Zeile 20 „Summe der pauschalen Lohnsteuer nach § 37b EStG“ (= Kennzahl 44) auszufüllen. Für den Solidaritätszuschlag und die (pauschale) Kirchensteuer gibt es im Zusammenhang mit der Anwendung des § 37b EStG keine besonderen Eintragungszeilen in der Lohnsteuer-Anmeldung. Somit sind hierfür die Zeilen 24, 25 und nachfolgende in der Lohnsteuer-Anmeldung zu verwenden. Der Zuwendende kann auch bei der Pauschalierung nach § 37b EStG einen Nachweis der nicht kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmer führen.

Der zuwendende Steuerpflichtige ist verpflichtet, den Empfänger über die Pauschalierung zu unterrichten, damit dieser weiß, dass das Geschenk bei ihm nicht zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen führt.

- Hinweis: eine pauschale Versteuerung nach § 37b EStG kann unterbleiben, wenn das Geschenk beim Empfänger ausschließlich in den privaten Bereich gelangt und nicht zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen kann (BFH-Urteil vom 16.10.2013).